

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Oktober 1983	Nummer 44
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7134	18. 9. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einstellung, Ausbildung und Prüfung im öffentlichen Dienst für den Ausbildungsberuf Kartograph - APOKart -	396
97		Berichtigung der Verordnung NW TS Nr. 4/83 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/80 über einen Tarif für die Beförderung von Milch in Milchtankwagen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 17. August 1983 (GV. NW. S. 379)	403
	18. 9. 1983	4. Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde vom 6. Dezember 1962 (GV. NW. S. 608) über den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Bartrup über Bösingfeld nach Rinteln	403

7134

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Einstellung, Ausbildung und Prüfung im
öffentlichen Dienst für den Ausbildungsberuf
Kartograph - APOKart -
Vom 18. September 1983**

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 644) in Verbindung mit §§ 41, 42 Berufsbildungsgesetz und § 1 Nr. 5 der 2. Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1983 (GV. NW. S. 161), wird nach Beschlußfassung durch den Berufsbildungsausschuß folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Einstellung, Ausbildung und Prüfung im öffentlichen Dienst für den Ausbildungsberuf Kartograph vom 22. Februar 1977 (GV. NW. S. 122) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung wird hinter dem Wort „Kartograph“ das Wort „Kartographin“ eingefügt.
2. In § 1 wird hinter dem Wort „Kartograph“ das Wort „/Kartographin“ eingefügt.
3. In § 6 werden hinter dem Wort „Kartographen“ die Wörter „/zur Kartographin“ eingefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.
 - b) In Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „weitere“ gestrichen.
5. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter
„Verordnung über die Berufsausbildung zum Kartographen vom 25. Februar 1975 (BGBl. I S. 629)“ durch die Wörter „Kartographen-Ausbildungsverordnung - KartAusV - vom 17. März 1982 (BGBl. I S. 373)“ ersetzt.
6. In § 13 wird hinter dem Wort „Kartograph“ das Wort „/Kartographin“ eingefügt.
7. In § 15 Abs. 2 werden die Wörter „Abs. 6“ durch die Wörter „Abs. 5“ ersetzt.
8. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Prüfung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie soll spätestens bis zum 31. Juli (Ausstellung der Prüfungsbescheinigungen) beendet sein. Bei Bedarf soll ein weiterer Termin durchgeführt werden.
9. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Ausbildungsbehörde meldet den Auszubildenden bis spätestens zwei Monate vor der Prüfung beim Landesvermessungsamt schriftlich an. Die Anmeldung ist dem Auszubildenden mitzuteilen.
10. In § 20 Abs. 2 werden die Wörter „zum 30. November bzw. 31. Mai“ durch die Wörter „spätestens einen Monat vor der Prüfung“ ersetzt.
11. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Verordnung über die Berufsausbildung zum Kartographen vom 25. Februar 1975 (BGBl. I S. 629)“ durch die Wörter „Kartographen-Ausbildungsverordnung - KartAusV - vom 17. März 1982 (BGBl. I S. 373)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Die schriftliche Kenntnisprüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.
12. In der Bezeichnung des Vierten Abschnitts der Prüfungsordnung wird hinter den Wörtern „des Prüfungsergebnisses“ die Wörter „der Abschlußprüfung“ angefügt.
13. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Arbeitsproben“ durch das Wort „Prüfungsstücke“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 - (3) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.
 - (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.
 - c) Absatz 5 wird gestrichen; Absatz 6 wird Absatz 5.
14. § 31 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel des Landesvermessungsamtes zu versehen.
15. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Darin ist anzugeben, in welchen schriftlichen Prüfungsfächern der Auszubildende die Prüfung nicht zu wiederholen braucht, wenn er es beantragt.
 - b) Abs. 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.
16. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Fertigungsprüfung und die schriftliche Kenntnisprüfung sind zumindest in den Fächern zu wiederholen, die mit ungenügend oder mangelhaft bewertet wurden; die übrigen Fächer brauchen nicht wiederholt zu werden, wenn der Prüfling dies beantragt. Für die mündliche Prüfung gilt § 21 Abs. 3.
17. Die Bezeichnung des Fünften Abschnitts der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert: „Zwischenprüfung“.
18. In § 34 wird Absatz 2 gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.
19. § 35 erhält folgende Fassung:

Prüfungstermin

Die Prüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
20. In § 36 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Die Ausbildungsbehörde meldet den Auszubildenden bis spätestens zwei Monate vor der Prüfung dem Landesvermessungsamt zur Zwischenprüfung an.
21. § 37 erhält folgende Fassung:

Gegenstand der Prüfung, Aufgabenstellung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsrahmenplanes. Die Zwischenprüfung ist nach § 7 Abs. 2 bis 5 der Kartographen-Ausbildungsverordnung - KartAusV - vom 17. März 1982 (BGBl. I S. 373) durchzuführen.
22. § 38 wird aufgehoben.
23. In § 39 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.
24. In § 41 werden die Wörter „Rechtsmittel“ und „Rechtsmittelbelehrung“ jeweils durch das Wort „Rechtshilfsbelehrung“ ersetzt.
25. In § 42 Abs. 2 werden die Wörter „Abs. 6“ durch „Abs. 5“ und „§ 39“ durch „§ 38“ ersetzt.
26. Die §§ 39 bis 44 werden §§ 38 bis 43.
27. Die Anlagen 1-5 erhalten folgende Fassung:

Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin

Prüfungsniederschrift

Herr/Fr.
 geboren am..... in
 Ausbildungsbehörde.....
 ist am gemäß der Verordnung über die Einstellung, Ausbildung und
 Prüfung im öffentlichen Dienst für den Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin vom 22. Februar 1977
 (GV. NW. S. 122), geändert durch Verordnung vom 18. September 1983 (GV. NW. S. 396)/ in einer ersten/
 zweiten Wiederholungsprüfung geprüft worden.*)

Die Prüfungsleistungen im einzelnen:

1. Fertigungsprüfung

- a) Prüfungsstück 1
 (Ausführen einer farbgetrennten Zeichnung oder
 Schichtgravur auf Folie oder Glas)
- b) Prüfungsstück 2
 (Zeichnen und Ausgestalten einer Darstellung aus der
 kleinmaßstäbigen Kartographie)

Ergebnis der Fertigungsprüfung:

2. Kenntnisprüfung

- a) Technologie
- b) Kartenkunde.....
- c) Technische Mathematik.....
- d) Wirtschafts- und Sozialkunde

Ergebnis der Kenntnisprüfung:

3. Gesamtergebnis

Ergebnis der Fertigungsprüfung.....
 Ergebnis der Kenntnisprüfung**).....

Note der Fertigungsprüfung:
 Note der Kenntnisprüfung:.....
 Note des Prüfungsfachs Technologie:.....
 Gesamtnote:

Punkt- werte		Punkt- werte	
	x 1		
	x 1		
	Summe		: 2
	x 2		
	x 1		
	x 1		
	x 1		
	Summe		: 5

	Summe		**): 2
	Punktwert		

*) Nichtzutreffendes streichen
 **) Das Gesamtergebnis der Kenntnisprüfung ergibt sich aus der schriftlichen und ggf. aus der mündlichen Prüfung.

Begründung für die Durchführung einer mündlichen Prüfung, Angabe der Fächer, in denen geprüft worden ist, und der Prüfungsergebnisse.

.....
.....
.....
.....
.....

Bemerkungen zu der Beurteilung:

.....
.....
.....
.....
.....

Das Prüfungszeugnis ist mit der Bitte, es dem Prüfling auszuhändigen, der Ausbildungsbehörde übersandt worden.*)

Dem Prüfling ist schriftlich mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß sein gesetzlicher Vertreter und die Ausbildungsbehörde hierüber einen schriftlichen Bescheid erhalten haben. *)

Der Prüfling kann die Prüfung frühestens am
wiederholen/nicht wiederholen. *)

Folgende Prüfungsleistungen brauchen nicht wiederholt zu werden, wenn der Prüfling es beantragt:

.....
.....
.....
.....

....., den

Der Prüfungsausschuß
für den Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin
beim Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

.....
Vorsitzender

.....
Mitglieder

*)Nichtzutreffendes streichen

Prüfungszeugnis
nach § 34 Berufsbildungsgesetz

Herr/Fr.
geboren am in
hat am die Abschlußprüfung nach der Verordnung über die
Einstellung, Ausbildung und Prüfung im öffentlichen Dienst für den Ausbildungsberuf Kartograph/Karto-
graphin vom 22. Februar 1977 (GV. NW. S. 122), geändert durch Verordnung vom 18. September 1983
(GV. NW. S. 396) mit dem Gesamtergebnis bestanden.

Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
Kartograph / Kartographin
zu führen.

Die Prüfungsleistungen im einzelnen:

Ergebnis der Fertigungsprüfung:
Ergebnis der Kenntnisprüfung:

....., den
Ort

Der Prüfungsausschuß
für den Ausbildungsberuf
Kartograph/Kartographin
beim Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

(Siegel)

.....
Der Vorsitzende

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
als zuständige Stelle für die Berufsausbildung
im öffentlichen Dienst zum Kartographen/zur Kartographin

Bescheid

Herr/Fr.
geboren am in
hat am die Abschlußprüfung nach der Verordnung
über die Einstellung, Ausbildung und Prüfung im öffentlichen Dienst für den Ausbildungsberuf
Kartograph/Kartographin vom 22. Februar 1977 (GV. NW. S. 122), geändert durch Verordnung vom
18. September 1983 (GV. NW. S. 396)

nicht bestanden.

In der Fertigungsprüfung/und/Kennntisprüfung/und/ im Prüfungsfach Technologie
sind ausreichende Leistungen nicht erbracht worden. Die Prüfung kann frühestens am
..... nicht mehr/wiederholt werden.*)

Sie brauchen die schriftliche Prüfung in den fächern
.....
.....

nicht zu wiederholen, wenn es beantragt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen,
Muffendorfer Str. 19-21, 5300 Bonn 2, einzulegen.
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde
dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

.....

*) Nichtzutreffendes streichen

Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin

Prüfungsniederschrift

Der/Die Auszubildende
geboren am in
Ausbildungsbehörde
hat am an der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf
Kartograph/Kartographin teilgenommen.

Zum Nachweis der Fertigkeiten wurde eine einfarbige Hochzeichnung einer Strichkarte im Maßstab
1 : 5000 angefertigt.

Zum Nachweis der Kenntnisse wurden Fragen aus den in § 7 Abs. 2 Kartographen-Ausbildungsverordnung ~~KartAusbV~~
vom 17. März 1982 (BGBl. I S. 373) aufgeführten Gebieten schriftlich beantwortet.

Die gezeigten Leistungen entsprachen - nicht *) - den Anforderungen. Im einzelnen wurden keine/folgende *)
Mängel festgestellt:

.....
.....
.....
.....
.....

....., den

Der Prüfungsausschuß
für den Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin
beim Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

.....
Vorsitzender

.....
Mitglieder

*) Nichtzutreffendes streichen

Bescheinigung

über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
im Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin

Der/Die Auszubildende
geboren amin
Ausbildungsbehörde
hat am an der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Kartograph/Kar-
tographin teilgenommen.

Zum Nachweis der Fertigkeiten wurde eine einfarbige Hochzeichnung einer Strichkarte im Maßstab
1 : 5000 angefertigt.

Zum Nachweis der Kenntnisse wurden Fragen aus den in § 7 Abs. 2 Kartographen-Ausbildungsverordnung -KartAusbV-
vom 17.März 1982 (BGBl. I S. 373) aufgeführten Gebieten schriftlich beantwortet.

Die gezeigten Leistungen entsprachen - nicht*) - den Anforderungen. Im einzelnen wurden keine/folgende *)
Mängel festgestellt:

.....
.....
.....
.....
.....

....., den

Der Prüfungsausschuß
für den Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin
beim Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

.....
Vorsitzender

*) Nichtzutreffendes streichen

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Unbeschadet der §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 2 der Kartographen-Ausbildungsverordnung – KartAusbV – vom 17. März 1982 (BGBl. I S. 373) sind für Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. August 1982 bestanden, die bisherigen Vorschriften anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 18. September 1983

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Schnoor

– GV. NW. 1983 S. 396.

97

Berichtigung

Betr.: Verordnung NW TS Nr. 4/83 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/80 über einen Tarif für die Beförderung von Milch in Milchtankwagen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 17. August 1983 (GV. NW. S. 379)

In der Tabelle auf S. 381 muß es in der Kopfleiste oben am Ende richtig heißen:

„12 000 und mehr“

– GV. NW. 1983 S. 403.

**4. Nachtrag
zu der Genehmigungsurkunde vom 6. Dezember
1962 (GV. NW. S. 608) über den Bau und Betrieb
einer dem öffentlichen Verkehr dienenden
Eisenbahn von Barntrup über Bösingfeld nach
Rinteln**

Vom 16. September 1983

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), entbinde ich hiermit die Verkehrsbetriebe Extertal Extertalbahn GmbH in 4923 Extertal mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung, in der Gemeinde Extertal den Bahnhof Bögerhof zu betreiben.

Der Rückbau der Bahnhofsgleise einschließlich Weichen sowie der Laderampe wird genehmigt.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Verkehrsbetriebe Extertal Extertalbahn GmbH wird insoweit gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 16. September 1983

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Linne

– GV. NW. 1983 S. 403.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-861 X